

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8685 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

A. Problem

Das Bundeseisenbahnvermögen hat Altschulden der ehemaligen Bundeseisenbahnen, nämlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn, übernommen. Nach dem Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen sind ab 1998 für die Tilgung jährlich jeweils 2,8 Mrd. DM vorgesehen. Wegen der angespannten Haushaltslage soll die Tilgung der Altschulden 1998 ausgesetzt und 1999 und 2000 herabgesetzt werden.

B. Lösung

Durch Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen wird die Tilgung für 1998 ausgesetzt und die Tilgung für 1999 und 2000 auf jeweils 0,3 Mrd. DM festgesetzt. Ab dem Jahr 2001 wird die Tilgung jeweils mindestens 2,8 Mrd. DM betragen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht, auch kein Vollzugsaufwand.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8685 –
mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Der Wortlaut des Artikels 2 ist wie folgt zu ersetzen:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.“

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Lothar Ibrügger
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

I.

Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen – Drucksache 13/8685 – in seiner 206. Sitzung vom 26. November 1997 dem Ausschuß für Verkehr zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/8685 – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

II.

Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, da er die Notwendigkeit zur Konsolidierung des Bundeshaushalts mit einem wesentlichen Ziel der Bahnreform verbindet, dem neuen Unternehmen Deutsche Bahn AG durch Übernahme der Altschulden der ehemaligen Bundes-eisenbahnen durch den Bund einen von Schulden befreiten Neuanfang zu ermöglichen. Durch ein Aussetzen der Schuldentilgung für das Jahr 1998 und eine Rückführung in den Jahren 1999 und 2000 auf jährlich 0,3 Mrd. DM werde der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Bundeshaushalts Rechnung getragen. Durch die Til-

gungsstreckung entstehe insgesamt keine zusätzliche Zinsmehrbelastung, da die im Gesetz vorgesehene Tilgung zur Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch den Bund geführt hätte. Der Tilgungsaufschub verlagere die Notwendigkeit der Kreditaufnahme lediglich vom Bundeshaushalt auf das Bundes-eisenbahnvermögen.

Um die gewünschten haushaltsrechtlichen Wirkungen zum 1. Januar 1998 zu erzielen, sei die Änderung der Inkrafttretensregelung erforderlich.

Die Fraktion der SPD machte deutlich, daß durch den Gesetzentwurf sehr wohl Kosten entstehen würden. Der Bundesrechnungshof habe darauf hingewiesen, daß die Gesetzesänderung zu einer Zinsmehrbelastung des Bundes in Höhe von 70 Mio. DM führe. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sei insgesamt ein falscher Weg und Ausdruck eines fast schon panikartigen Versuches, den Haushalt zu sanieren.

Die Gruppe der PDS zweifelte ebenfalls an, daß durch den Gesetzentwurf keine Kosten entstehen würden. Wenn man schon die Kosten nicht genau beziffern könne, so müßten sie zumindest geschätzt werden.

Die Fraktion der F.D.P. hielt die Kritik des Bundesrechnungshofes für unbegründet, weil das Bundes-eisenbahnvermögen keineswegs, wie behauptet, zu ungünstigeren Konditionen Kredite aufnehmen als der Bund. Eine Zinsdifferenz trete also nicht auf.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Änderung der Inkrafttretensregelung ist notwendig, um ein Übereinstimmen mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Haushaltsgesetz zu gewährleisten. Im Haushaltsgesetz ist nämlich für 1998 eine Tilgungsleistung des Bundes an das Bundes-eisenbahnvermögen nicht vorgesehen, ein noch am 1. Januar 1998 in der alten Fassung gültiger § 16 BEVermB würde dem widersprechen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Lothar Ibrügger

Berichterstatler

